

telligenzblättern öffentlich bekannt zu machen, und das rechtliche Erkenntniß darauf jedesmal ausdrücklich mit zu richten.

Es soll auch

6) eine Milderung der nurgedachten im 1sten, 2ten und 3ten Abschnitte festgesetzten Strafen weder wegen Unbeträchtlichkeit des durch das Verbrechen verursachten Schadens Statt finden, noch durch den Ersatz, oder Erlaß dieses Schadens bewirkt werden.

7) Wenn Jemand

I. mit dem Muster eines Cassenbilletts in der Absicht, daß solches, als ein Cassenbillet, ausgegeben werde, irgend eine Veränderung vornimmt, oder dazu behülflich ist, oder

II. auch nur in solcher Absicht ein dergleichen Muster aus einem Exemplare des Edicts vom 1. July 1803 ausschneidet, oder auf andre Weise davon absondert, daß Ausgeben desselben jedoch nicht wirklich, oder doch nicht mit seinem Vorwissen erfolgt; so ist im Isten Falle auf Zweijährige und im IIten auf Einjährig Zuchthausstrafe zu erkennen.

8) Ueberhaupt aber wird alles, auch ohne unerlaubte Absicht, geschehende Abändern, oder Ausschneiden, oder sonstige Absondern der in dem Edicte vom 1. July 1803 beigedruckten Cassenbillettmuster, bei willkürlicher Geld- oder Gefängnißstrafe, hiermit untersaget.

Demnächst

II.

verordnen Wir hierdurch, daß hinführo das Fertigen falscher und das Verfälschen echter Cassenbilletts und überhaupt alle diejenigen Verbrechen, auf welche in Unstrem oftgedachten, wegen der neuen Cassenbilletts, unter dem 1. July 1803 ergangenen Edicte §. 23 im ersten, zweiten und dritten Abschnitte lebenswierige, oder zehnjährige, mit der Ausstellung an dem Pranger verbundene, Zuchthausstrafe gesetzt ist, anstatt derselben, zu desto mehrerer Abschreckung, bei Verbrechen männlichen Geschlechts, mit lebenswieriger, oder zehnjähriger Bestungsbaustrafe der ersten Classe, ebenfalls nach vorheri-

ger Ausstellung an dem Pranger, bestrafet werden, auch in den Fällen, wenn Jemand in der Absicht, um Cassenbilletts nachzumachen, gewisse, zu diesem Behufe erforderliche Platten, Papiere, oder andre dergleichen Werkzeuge und Materialien gefertigt, oder wissentlich Hilfe und Beistand dazu geleistet hat, gleiche Abänderung der deshalb im fünften Abschnitte eben- desselben §. 23 bestimmten lebenswierigen Zuchthausstrafe in lebenswierige Bestungsbaustrafe in der ersten Classe, nebst der Ausstellung an dem Pranger, statt finden und hierauf erkannt werden soll.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat, nach welchem sich Jedermann zu achten, insonderheit aber Unstre Justiz Collegia, die Dicasteria und sämtliche Obrigkeiten demselben nachzugehen haben, eigenhändig unterschrieben und Unser Canzlei-Secret darauf drucken lassen. Gegeben zu Dresden am 14. Juny 1808.
Friedrich August.

(L. S.) Heinr. Aug. v. Hünerbein.

Wilhelm Stelzner, S.

Ueber Indigo und Waid und des letztern Anbau.

Die jezige politische Krisis, die uns alle außereuropäische Erzeugnisse so außerordentlich vertheuert und am Ende gar entziehen wird, hält auch den Indigo, diesen Stoff zur schönsten blauen Farbe, in England gefangen und die auf dem westen Lande noch befindlichen Vorräthe auf ungeheure Preise getrieben. Dieß und der endlich nothwendig erfolgende Mangel davon wird uns nöthigen, zu unserm vaterländischen Waid, den wir bloß um der höhern Schönheit seines ausländischen Rivals willen undankbar verlassen hatten, wieder Zuflucht zu nehmen. Bis in die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, wo die